

## Vertretungspool im Sekretariatsbereich - Konzept, dem der Personalrat am 21.7.2010 zugestimmt hat

### I. Vermerk

und darüber hinaus bis auf Weiteres  
(Präsidiumsbeschluss vom 3.5.12);  
Ergänzung Se am 8.5.12

Das Präsidium stellt zunächst bis 2012 zusätzliche Personalmittel für krankheitsbedingte oder familiär bedingte Personalausfälle in Sekretariaten deren Personalverwaltung durch die ZUV erfolgt bereit, in denen Vertretungseinsätze abteilungsübergreifend gefördert werden. Bislang bringt ein mehrtägiger oder mehrwöchiger familiär- oder krankheitsbedingter Ausfall das Institut bzw. die Abteilung in gewisse Not. Der Vertretungspool soll hier helfend eingreifen.

Die Universität unterstützt damit Initiativen, bei denen sich mehrere Einrichtungen für gegenseitige Unterstützung im Vertretungsfall aufgrund Krankheit oder familiär bedingter Freistellung zusammenschließen (inter-institutionelle Vertretungspools), mit zusätzlichen Personalmitteln.

Voraussetzungen für eine Gewährung zusätzlicher Personalmittel:

1. eine Sekretärin, die keine Vertretung innerhalb der eigenen Abteilung hat, fällt krankheitsbedingt oder familiär bedingt aus
2. eine Sekretärin einer anderen Abteilung erklärt sich bereit, gegen zusätzliches Entgelt zumindest einen Teil der Arbeiten, z. B. Telefon-, Postdienst, Kopier- und gewisse Schreibarbeiten im Sekretariat, zu übernehmen.

Diese Vertretungskraft kann gewisse Arbeiten auch von ihrem Schreibtisch aus erledigen wie zum Beispiel den Telefondienst (eingehende Anrufe können auf den Telefonapparat der Vertretungskraft umgeleitet werden). Der Zeitaufwand für den Vertretungseinsatz wird durch entsprechende zusätzliche Bezahlung gewürdigt werden.

3. die Zustimmung der Abteilung Personalangelegenheiten zum beantragten künftigen Vertretungseinsatz liegt vor.

### **Wohin kann man sich bei Interesse am Vertretungspool wenden?**

Beim Familienservice werden alle Interessenten am Vertretungspool gesammelt.

### **Familiär- oder krankheitsbedingt ist das Sekretariat unbesetzt. Was ist zu tun, wenn eine Kraft aus dem Vertretungspool Vertretungsaufgaben übernehmen soll?**

Die Institutsleitung, dessen Sekretariat unbesetzt ist, stellt bei der Abt. Personalangelegenheiten einen Antrag (Formular wird bereit gestellt), in dem der voraussichtliche tägliche Zeitumfang (z.B. Mo-Fr je 1 Std.) für den Vertretungseinsatz, der Schwerpunkt der Vertretungsaufgaben und nach Möglichkeit bereits eine Sekretärin, die die Vertretungsaufgaben im konkreten Fall bereit ist zu übernehmen, benannt sind. Ist die Dauer des Vertretungsbedarfs bereits bekannt, sollte dies im Antrag ergänzt werden.

Bei der Suche der Institutsleitung nach einer Sekretärin, die eine Vertretung übernehmen würde, ist der Familienservice behilflich.

In vielen Fällen wird die Kraft die Vertretungsarbeiten nicht ausschließlich vor oder nach ihrer regulären Arbeit leisten. In diesen Fällen sollte auch die Institutsleitung dem Vertretungseinsatz „seiner“ Sekretariatskraft zustimmen.

### **Ist eine Änderung des Arbeitsvertrags notwendig?**

Für den Vertretungseinsatz ist grds. keine Änderung des jeweiligen Arbeitsvertrags vorgesehen. Die Zahl der Mehrarbeitsstunden wird über die Personalsachbearbeitung an das LBV weiter gegeben. Anders sieht dies in Fällen aus, in denen der Vertretungsumfang beträchtlich ist **z. B.** eine originäre Halbtagskraft vertritt für **mindestens vier Wochen** eine Halbtagskraft **im halben Umfang**. In diesen Fällen wird der Arbeitsvertrag geändert.

### **Kann davon ausgegangen werden, dass ein Vertretungseinsatz schnell bewilligt wird?**

Die familiär- und krankheitsbedingten Ausfälle treten in der Regel kurzfristig ein. Hier soll so schnell wie möglich ein bezahlter Vertretungseinsatz über den Vertretungspool ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird darum gebeten, dass der Personalrat der Umsetzung der Mehrarbeitsvereinbarung bzw. vorübergehende Arbeitszeiterhöhung im Rahmen dieses Konzeptes generell zustimmt und die bewilligten einzelnen Vertretungseinsätze zur Kenntnis erhält. (Der Personalrat hat am 21.7.2010 zugestimmt.)

### **In Fällen mit einem erheblichen Vertretungsumfang, in dem auch eine Änderung des Arbeitsvertrags erfolgt, wird der Personalrat um Zustimmung gebeten.**

Ein erheblicher Vertretungsumfang ist z. B. gegeben, wenn die Vertretungskraft zusätzlich zu ihrer üblichen Arbeitszeit mind. 25% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten mindestens vier Wochen ausüben soll oder ggf. während der ursprünglich kürzer erhofften Vertretungszeit sich herausstellt, dass der Arbeitsumfang sich auf mind. 25% erhöht und diese von diesem Zeitpunkt an noch mindestens vier Wochen dauern wird.